

Zusammenfassung der Einzelforschung über die Stadt Eisenach, an der er selbst hervorragend beteiligt ist. Der mittelalterliche Teil des auch mit Abbildungen vorzüglich ausgestatteten Buches schildert besonders die Stadt unter den Thüringer Landgrafen und den Wettinern und zeigt damit die enge Verflechtung der Stadt mit den Geschehnissen des Landes und gelegentlich des Reiches. Wertvoll ist die im Anhang beigegebene Übersicht über das Schrifttum zur Geschichte Eisenachs. W. Sl.

Friedrich Tenner, Burg Henneberg. Der Stammsitz des Hennebergischen Grafenhauses. Meiningen 1936, Brückner & Renner; 64 S., 24 Abb., 1 Stammtafel. Nach einleitenden Ausführungen über die älteste Genealogie der urkundlich seit 1096 sicher bezugten fränkischen Grafen von Henneberg und über die Urkunde DK. II. 173 behandelt T. die mittelalterlichen Nachrichten über die Burg (Bau, Burglehen usw.) und ihre wechselvollen Schicksale. Nach dem Bauernkrieg wurde die Burg allmählich verlassen und verfiel. Die verdienstvolle Untersuchung des heutigen Baubefundes wird durch Bilder schön ergänzt. W. E.

Otto Tschirch, Geschichte der Thurn- und Hauptstadt Brandenburg a. d. Havel, Bd. 1 u. 2, 2. Aufl. Brandenburg 1936, J. Wiesje; XXVI, 181 u. 322 Seiten. - Die zur 1000-Jahrfeier erschienene und seitdem vergriffene Stadtgeschichte hat weit über ihren lokalen Rahmen hinaus Beachtung gefunden; denn die Anfänge der deutschen Herrschaft, der Christianisierung und Kolonisierung in den Havelgebieten sind aufs engste verknüpft mit den Schicksalen des alten Hauptortes Brandenburg. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die ausgezeichnete Darstellung Tschirchs wenn auch im Textteil leider unverändert neugedruckt vorliegt; in dem reichen Anmerkungsapparat sind die wesentlichsten landesgeschichtlichen Forschungsergebnisse der jüngsten Zeit bereits verarbeitet enthalten. H. L.

Karl Siegfried Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland. Jf. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 49 (1936), 371—442. Die Untersuchung führt in das dörfliche Genossenschaftsrecht. Der Weg, dessen Nutzung den Dorf- und Markgenossen vorbehalten war, stand im Eigentum der Dorfgemeinde im Gegensatz zu den für Gemeingebrauch offenstehenden Straßen. Weg und Steg ist, ebenso wie die Formel Tving und Bann es sein kann, Bezeichnung eines Rechtes der Dorfgemeinschaft. Verf. weist darauf hin, daß auch weitestgehende Seldgemeinschaft undenkbar ist ohne eine Mindestzahl von Wegen. Römische Wegeanlagen blieben auch späterhin in Gebrauch. Die ursprünglich überwiegenden unbeständigen Flurwege werden allmählich durch ausgemerkte Wege verdrängt. Diese setzten